

Schwerin, Oktober 2018

## **MERKBLATT**

### **zum „Investitionspakt Soziale Integration im Quartier“**

#### **Einleitung**

Der Bund stellt den Ländern für die Programmjahre 2017 - 2020 jährlich 200 Mio. € im Rahmen einer eigenständigen Verwaltungsvereinbarung für den Programmbereich „Investitionspakt Soziale Integration im Quartier“ zur Verfügung. Die Programmmittel sollen zur Verbesserung der sozialen Integration, des sozialen Zusammenhalts im Quartier und zur Sanierung sozialer Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen in den Kommunen eingesetzt werden. Dies schließt die Beteiligung der Zivilgesellschaft mit ein.

Fördergrundlage sind die Verwaltungsvereinbarung Investitionspakt Soziale Integration im Quartier, die Städtebauförderrichtlinien M-V sowie die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung M-V.

#### **Förderziel**

Der Investitionspakt verfolgt folgende Ziele:

- Schaffung von Orten der Integration und des sozialen Zusammenhalts im Quartier,
- Qualifizierung von Einrichtungen der unmittelbaren oder mittelbaren öffentlichen sozialen Infrastruktur, auch durch Herstellung von Barrierearmut und -freiheit,
- Errichtung, Erhalt, Ausbau und Weiterqualifizierung von Grün- und Freiflächen,
- Beitrag zur Quartiersentwicklung durch Verbesserung der baukulturellen Qualität.

#### **Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind die Kommunen. Die Förderanträge werden beim Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V nach Buchstabe A 7 der Städtebauförderrichtlinie bis zum 15. Januar eines jeden Jahres gestellt. Die Kommunen können die Fördermittel auch an Dritte weiterleiten. Wenn ein Dritter Träger der Einrichtung ist, wird eine Beteiligung an der Finanzierung in Höhe von mind. 25 % entsprechend der Städtebauförderrichtlinie M-V erwartet.

#### **Fördervoraussetzungen**

Voraussetzung ist, dass die Einrichtungen in Programmgebieten der Städtebauförderung von Bund und Ländern liegen. Davon kann in Ausnahmefällen abgewichen werden, wenn ein besonderer Bedarf zur Förderung der Einrichtung zur sozialen Integration bzw. für den sozialen Zusammenhalt im Quartier besteht. Die Förderung erfolgt im Rahmen einer städtebaulichen Gesamtstrategie oder vergleichbaren integrierten Planung der Stadt oder Gemeinde.

## **Gegenstand der Förderung**

Die Fördermittel können insbesondere eingesetzt werden für

- die bauliche Sanierung und den Ausbau von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen der sozialen Integration und des sozialen Zusammenhalts (Gebäude, Anlagen, Grün- und Freiflächen), insbesondere öffentliche Bildungseinrichtungen, Kindertagesstätten, Bürgerhäuser und Stadtteilzentren, im Übrigen Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen mit gesondert aufzuzeigender erwarteter Wirkung für die soziale Integration bzw. den sozialen Zusammenhalt im Quartier
- angemessene investitionsvorbereitende und -begleitende Maßnahmen, insbesondere Integrationsmanager.

## **Zuwendungsart und -höhe**

Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung gewährt. Der Bund beteiligt sich mit 75 v. H., die Länder mit 15 v. H. und die Städte und Gemeinden mit 10 v. H. an den zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Finanzhilfen stehen in einem fünfjährigen Verpflichtungsrahmen zur Verfügung und entfallen auf die Jahre mit einem Anteil von 5, 25, 30, 25 und 15 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.